a) Einige Usancen im internationalen Handel mit Ölsaaten.

Vorbemerkung.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit gab mein ehemaliger Direktor, Herr Regierungsrat Dr. R. Sonndorfer, Direktor der Wiener Handels-Akademie, für dessen freundliche Ratschläge in Bezug auf Beschaffung des Materiales ich hier meinen ergebensten Dank ausspreche.

Es sollen die wichtigsten im internationalen Handel mit Ölsaaten Geltung habenden Usancen zusammengestellt werden, wobei in erster Linie auf den überseeischen Verkehr der Produktions- mit den Konsumtionsländern Rücksicht genommen, der Innenhandel jedoch nur gelegentlich berührt wurde. Als Einleitung diene eine kurze, warenkundliche Bemerkung über die wichtigsten Ölsaaten; hierauf werden die Export-, dann die Importländer hinsichtlich der Produktionsorte, der bedeutendsten Handelsplätze und deren Usancen besprochen. Die beigegebenen Fakturen-Kopien und anderweitigen Formulare mögen die Verständlichkeit des Gesagten erhöhen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter **Ölpflanzen** werden alle Gewächse verstanden, die in ihren Samen oder Früchten öl- oder fettartige Stoffe enthalten, sodaß sie zur technischen Gewinnung dieser Körper benutzt werden können. Die meisten sind schon seit langer Zeit Kulturpflanzen.

Hierher gehören vor Allem eine Reihe von Kruziferen, wie Raps, Rübsen, ferner einige Mohnarten, der Lein, Sesam- und Baumwollsamen.*)

Die Bedeutung dieser Ölfrüchte ist durch Einführung von Mineralölen gesunken, doch haben die bei der Ölbereitung verbleibenden Rückstände (Ölkuchen) in neuerer Zeit wegen ihrer Verwendung bei der Viehzucht eine höhere Bedeutung erlangt.

Raps (brassica napus, auch Kohlsaat genannt) ist die wichtigste Ölfrucht Mittel-Europas. Man unterscheidet Winter- und Sommerraps. Der Raps behauptet vor Rübsen den Vorzug, weil er ergiebiger ist, stellt jedoch höhere Ansprüche auf Boden und Düngung.

Rübsen (brassica rapa L.) werden ebenfalls als Sommer- und Winterfrucht gebaut. Das Öl der verschiedenen Varietäten der Gattung Brassica zeigt im raffinierten Zustande keine bemerkenswerte Verschiedenheit und wird gewöhnlich ohne spezielle Rücksicht auf seine Abstammung als Rüb- oder Repsöl bezeichnet.

Lein (Linum usitatissimum L.) gedeiht fast überall, mit Ausnahme der Äquatorialländer, am ausgedehntesten in Rußland, Indien, in neuester Zeit auch in Nord-Amerika und Argentinien.

Baumwollsamen, d. s. die Früchte der Baumwollstaude (Gossypium), ist ein verhältnismäßig junger Handelsartikel, der in größerer Menge von Egypten (meist nach England) exportiert wird; das zweite Hauptproduktionsgebiet ist Nord-Amerika, vorzüglich im Mississippigebiet.

Für **Sesam** (Sesamum Indicum D. C.) ist das weitaus wichtigste Produktionsland Indien, dann folgen Vorder-Asien, Afrika, Siam; auch die Chinesen betrachten Sesam als eine ihrer wertvollsten Nutzpflanzen, doch ist die Ausfuhr nicht bedeutend, der riesigen Mengen wegen, die der heimische Konsum verschlingt. (Die religiösen Vorurteile und auch die klimatischen Verhältnisse verbieten die Anwendung des Rinderfettes.)

Zu den wichtigsten Exportländern zählen: Rußland, Rumänien, die Türkei, Indien, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Argentinien.

Diesen stehen als Importstaaten gegenüber: England, Belgien, Frankreich und die Niederlande.

---

*) Rizinus und Sonnenblumen haben im Handel mit Ölsaaten geringere Bedeutung und kommen hier nicht in Betracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Exportierende Staaten.

Rußland.

Leinsaat: Die Kultur der Leinpflanze sowohl zur Gewinnung von Leinsamen wie von Flachsfasern bildet einen hervorragenden Zweig der russischen Landwirtschaft. Die Aussaat von Leinsaat hat sich 1897 auf 2,029.973 Deßjatin (à 109¼ Ar) gehoben und bildet gegenwärtig ca. 2,8% der gesammten Anbaufläche. Von diesem Areal gehören ca. 600,000 Deß. zum Gebiete der schwarzen Erde. Am ausgedehntesten wird die Kultur der Leinpflanze in den Gouvernements Livland und Pskow betrieben, wo deren Aussaat ca. 13% des gesamten Anbaues umfaßt. Größeren Umfang besitzt die Produktion überdies in den Gouvernements Smolensk, Jaroslaw, in den baltischen Ostseeprovinzen, in Litthauen und dem Gebiete östlich der Wolga. Der Ertrag pro 1897 wird auf 43,174,770 Pud (à 16,38 kg) geschätzt. Das durchschnittliche Ernte-Erträgnis ist pro Deßjatin 26 Pud Samen; der Export betrug pro 1897 in den ersten 11 Monaten 27,905,000 Pud.

Raps: Der Anbau beschränkt sich auf das Gouvernement Bessarabien und die polnischen Provinzen wie Cherson, Kiew, Poltawa Podolien. Exportiert wurden 1897 9,329,000 Pud. Durchschnittlich werden in % ausgeführt:

nach	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Belgien	England	Holland	Frankreich	Andere Staaten
Leinsaat .	19	0,8	10	30,7	30,8	4	4,7
Hanf . .	58	9	—	7	—	19	7
Raps . .	17	3	5,9	50	5	—	19,1

Die wichtigsten Plätze für den Handel in Ölsaaten sind: Riga, Reval, Libau, St. Petersburg im Norden; Odessa und Nicolajeff im Süden.

Riga: Der Export von Leinsaat ist zurückgegangen, da die Produktion dieses Artikels im Süden des Reiches in bedeutendem Maße zugenommen hat. (Der Weizenbau ist eben durch den scharfen Preisrückgang für diesen Artikel nicht mehr so lohnend.) Ferner mag auf die Abnahme des Exportes die Thatsache nicht ohne Einfluß geblieben sein, daß in den letzten Jahren im Zufuhrsgebiete Rigas eine große Anzahl von Ölmühlen entstanden ist, welche bedeutende Mengen von Leinsaat verarbeiten.

An Qualitäten werden zwei Gattungen unterschieden: 1. Einheimische Leinsaat, Drujana genannt und 2. Steppensaat, aus dem Innern des Landes kommend. Erstere kann sowohl zur Aussaat wie zur Ölgewinnung verwendet werden, letztere hingegen nur zur Ölbereitung. Der Ölgehalt der Steppensaat ist größer, als jener der Drujana-Saat, das Öl aber ist nicht für alle Zwecke brauchbar; auch fällt Steppensaat zumeist reiner und wird hauptsächlich auf 98—99% reiner Saat gehandelt.

Die Ausfuhr geht ausschließlich nach Hull, wo eine Vorliebe für baltische Saat ist.

Das Geschäft wird in Riga fast nur auf „cif" Konditionen gemacht, d. h. man verkauft — in der Regel durch Vermittelung eines Agenten — die Ware zu einem bestimmten Preise in ausländischer Valuta und nach ausländischem Gewichte für eine bestimmte Einheit, franko in den Dampfer verladen, wobei der Absender (Verkäufer) Assekuranz und Schiffsfracht bis zum Bestimmungshafen zu bezahlen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat. Diese Fracht, welche nach Ablieferung der Ware zahlbar ist, wird der Einfachheit halber vom Empfänger bezahlt und vom Fakturawerte abgezogen.*) (Siehe Faktura pag. 8.) Für das abgelieferte Gewicht, das im Bestimmungshafen durch Vermittelung von vereidigten Wägern (in Hull die Corporation sworn weighers) oder hiezu vom Käufer und Verkäufer bestellten Kontroleuren ermittelt wird, haftet der Verkäufer und werden eventuelle Differenzen nachher verrechnet.

Die Verkaufspreise verstehen sich nach Belgien für 100 kg in Franks, nach Deutschland und Skandinavien für 1000 kg in Mark bezw. skan. Kronen, nach England für 1 Quarter (à 424 ℔ engl.) in shilling oder pence.

Als Qualitätsbasis gelten verschiedene Normen, sind aber auf den Prozentsatz reiner Saat basiert. Zumeist ist jetzt in Riga die Basis von 95 % reiner Saat maßgebend, d. h. von 100 % (gleichgiltig welches Gewicht) müssen 95 % reine Saat sein und nur 5 % des abgelieferten Gewichtes dürfen andere Beimischungen enthalten**). Wird also beispielsweise nach Hull geliefert, so müssen von je 100 Quarter der in Hull gewogenen Leinsaat je 95 Quarter reine Leinsaat sein, und nur je 5 Quarter anderweitige Körner, Erde u. dgl. Doch schwanken die gehandelten Provenienzen zwischen 93 und 99 %.

Eine alte Basis, die sich noch in Belgien erhalten hat, früher jedoch ziemlich allgemein in Anwendung war, ist die Einteilung nach „Maßen", wovon 8 auf ein Ganzes gehen, 1 Maß somit 12½ % gleichkommt; z. B. sind 7½ Maß = 93 % 2c.. Diese Usance ist übrigens beim Einkaufe sämtlicher Leinsaaten üblich.

Da es unmöglich wäre, eine Ladung von genau so und soviel % Ölgehalt zu machen, so hat der Verlader laut Vertrag einen Spielraum von 3 % nach unten und nach oben, resp. ¼ Maß plus oder minus. Man hätte somit die Berechtigung, bei 95 % Basis 92—98 %, bezw. bei 7½ Maß 7¼ bis 7¾ Maß zu liefern.

Bei der Löschung der Ware wird eine genaue Durchschnittsprobe dem im Kaufkontrakte bezeichneten Chambre Arbitrale eingesandt und nach dem dort gefundenen Resultate gleichzeitig mit dem Gewichtsbefunde die Differenzrechnung aufgestellt.

Um dem Leser ein vollständiges Bild von den Handelsgebräuchen Riga's für Leinsaaten (die mit geringen Abweichungen auch für die übrigen nordrussischen Handelsplätze Geltung haben) zu geben, lasse ich einen Kontrakt samt Faktura für Christiania folgen.

---

*) Dieser Modus hat im überseeischen Verkehre allgemeine Geltung.

**) Die übrigen Exportländer handeln auf Basis von x % fremder Bestandteile, was schließlich zu demselben Resultate führt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Christiania, 7./19. September 1898.

Herrn *N. Schüler,*

Riga.

Wir bestätigen hiermit von Ihnen durch Vermittelung der Herren *And. Christophersen & Co.* & Hugo Koester gekauft zu haben:

circa (.....% mehr oder weniger) *300/400 Tons 95 % Schlagleinsaat, gesunde trockene Waare,*

3 % minus, plus nicht zu berechnen

im Naturalgewicht von ..... Pfund holländisch nach Rigaer Schaale, Durchschnittsqualität der Saison zur Zeit der Abladung zum Preise von *142 Mark* per *1000* Kilogramm frei an Bord dort inclusive Fracht und Assecuranz bis *Christiania.*

Ab*ladung erste Hälfte November neuen Styls a. c.* in einem oder mehreren Dampfern.

Zahlung *3 Monat Ia. Bankrembours auf Hamburg* gegen Auslieferung von Connoissement und Police, und ist $\frac{\text{Zahlung}}{\text{Accept}}$ sofort zu leisten.

Facturiertes Gewicht wird voll garantiert; Manco ist vom Verkäufer, Überschuss vom Käufer zum Facturenpreise sofort zu regulieren. Die Gewichts-Ermittelung bei Entlöschung hat durch vereidete Wieger zu geschehen.

Versicherung wird gegen Seegefahr *vom Käufer* gedeckt. Ansprüche aus der Versicherung sind nur an die Assecuradeure.

Havariefälle befreien den Verkäufer von jeder Verantwortlichkeit und ist sodann das facturierte Gewicht massgebend.

Qualitäts-Reclamationen sind nach Ankunft der Ware im Bestimmungshafen anzumelden.

Etwaige Qualitäts- und andere Differenzen entscheidet *amtliche Arbitrage* in *London* endgültig und sind Käufer verpflichtet, die Ware zum etwaigen Minderwerte zu empfangen. *Analyse durch Londoner Linseed Association.*

Garniermatten werden mit *20 Pfennigen* pro Stück berechnet.

pr. pr. P. W. W. Kildal & Co.

N. N.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Copie.

FACTURA

über durch Herrn **N. Schüler**, Riga, für Rechnung und im Auftrage der Herren *P. W. W. Kildal & Co., Christiania*, per SS. „*Mimer*", Capt. *Lilja*, nach *Christiania* verladene und durch Vermittelung der Herren *And. Christophersen & Co.* verkaufte:
& Hugo Koester, hier

Assecuranz gedeckt durch *Sie selbst.*

21 538 Pd. 05 ℔ = 350 000 Kilos		
95 % Drujana Leinsaat		
à Rmk. 142.— per ‰ kg cif Christiania, Basis 95 % . . . Rmk.	*49 700*	—
./. Fracht à Rmk. 16.— per 2000 kg . . . . . „	*2 800*	—
Rmk.	*46 900*	—
	S. E. & O.	

Riga, den 8./20. October 1898.

gez. N. Schüler.

Valuta in m/ Tratten

Rmk. *20 000.— A.*
„ *20 000.— B.*
„ *6 900.—*
Rmk. 46 900.—

3 M/d. O/Rigaer Stadt-Disconto-Bank, Riga.

a/ Conrad Heinr. Donner, Hamburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reval: Zumeist wird nur Leinsaat gehandelt, jedenfalls kommt nur diese Saat zum Export und zwar hauptsächlich nach England, Holland, Belgien, weniger nach Deutschland.

Die Preise werden nach England in shilling und pence pro Quarter à 424 ℔ notiert, nach Holland in holl. fl. pro 2040 kg, nach Deuschland per 1000 kg.

Die Preisstellung ist entweder „cost, insurance and freight (cif)" oder „delivered"; im letzteren Falle hat der Verkäufer außer Verladungskosten, Assekuranz und Fracht noch die Spesen für die Entlöschung, Analyse 2c. zu tragen.

Auch in Reval gibt der Verkäufer den ungefähren Ölgehalt in % an, welch' letzterer bei der Entlöschung durch Analyse genau fixiert wird. Die gewöhnliche Marge ist, ähnlich wie in Riga, 3%, so zwar, daß der Käufer, wenn 95% Basis geschlossen wurde, nur bis 98% zu vergüten hat; der Verkäufer darf nicht unter 92% liefern.

Bei der Analyse wird eine Beimischung von anderen ölhaltigen Saaten als Leinsaat für die Hälfte des Wertes von reiner Leinsaat gerechnet, z. B. 2% andere Ölsaaten = 1% reine Leinsaat.

Manchmal wird Leinsaat einfach nach Probe gehandelt, d. h. der Verkäufer sendet dem Käufer vor Abschluß des Kaufes Muster ein und hat dann nach Perfektionierung des Geschäftes „mustergetreu" zu liefern.

Libau*) handelt Ölsaaten, zumeist Leinsaat und Hanfsamen, zu denselben Bedingungen wie Riga.

St. Petersburg*) ist eine der ersten Exportplätze für russische Saaten, obwohl ihm Libau und Riga in den letzten Jahren den Rang streitig machen.

Die Saaten werden beim Einkaufe pro Tschetwert à 9 Pud entweder nach Probe oder mit Garantie des Reingehaltes gehandelt; Säesamen auf Basis von 98% in Säcken à 5 Pud.

Für die Preisstellung beim Export gilt das bei Riga Gesagte.

Odessa ist ein wichtiger Ausfuhrhafen für Raps, in zweiter Linie für Leinsamen; es exportiert zumeist nach Frankreich, den Niederlanden, in kleineren Mengen nach England und Belgien.

Der Marktpreis versteht sich per Pud in Kopeken, Leinsaat mit 5%, Sureya, (d. i. der auf den Weizenfeldern nachwachsende Raps) mit 15% Besatz. Die Preise werden von einer amtlich bestätigten Person, die den Titel „Hofmakler" führt, periodisch notiert und in dessen „Handels-Bulletin" veröffentlicht.

Für den Export kommen ausschließlich die Kontrakte der Oil Seed Association in London vom Jahre 1875**) mit einigen Änderungen in Verwendung, und werden die Preise cif Bestimmungshafen in Francs für 100 kg nach Frankreich und Belgien, in holl. Gulden für 1 Last à 2040 kg nach Holland und in shilling und pence für 1 Quarter à 424 ℔ engl. nach England notiert. Man rechnet usancemäßig bei Leinsaat 63 Pud = 2040 ℔ engl. = 1015 kg, sonst 62½ Pud.

Warschau handelt Raps pro Scheffel à 210 Pud; für den Export kommt dieser Platz nicht in Betracht.

Nikolajew. In diesem Distrikte wurde der Getreidebau der niedrigen Preise halber eingeschränkt und das hiedurch verfügbar gewordene Land zum Anbau von Ölsaaten verwendet, welche einen 3—4fachen Ertrag der gewöhnlichen Getreidesorten liefern.

Auch hier haben die Kontrakte der Oil Seed Association Geltung.

Rumänien.

Rumänien baut alle Arten von Ölsaaten u. z.: Kohlreps in der Moldau; Rübsen in den Distrikten Ilfor, Jalomitza, kleine Walachei; Leinsaat in der Dobrudja, Jalomitza und in der Bukarester Gegend; Hanfsaat in der Moldau.***)

*) Vergleiche Hull, pag. 27 ff.

**) Siehe London, pag. 25.

***) Einer Angabe des statistischen Bureaus des Domänen-Ministeriums zufolge war 1896 mit Raps allein eine Fläche von 99,300 ha bebaut, die beiläufig 1,180,650 hl (= 12,57 hl pro ha) Erträgnis lieferten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Hauptplatz für den Export in Ölsaaten ist Braila; von geringerer Bedeutung sind Galatz, Tultscha, Konstanza. Der Export geht hauptsächlich nach England, Frankreich, Niederlande.

Im inländischen Verkehre werden Saaten in der Moldau per Waggonladung (10000 kg), in der Walachei und Dobrudja per 100 kg, hie und da auch per hl gehandelt. Als Qualitätsbasis gilt für Kohlreps und Rübsen: gesund, trocken, schimmelfrei; Leinsaat wird in der Walachei und Moldau telquel (d. h. ohne Garantie der Qualität), in Constanza laut Besatz an fremden Körpern (Basis 6 % = 4 % der Londoner Analyse) gehandelt. Bei Wildreps, der unter der Leinsaat wild wächst, gilt als Basis 10 %.

Für den Export wird der Preis nach ausländischer Usance in ausländischer Valuta „cif" Bestimmungshafen angegeben. Bei Verschiffungen nach London rechnet man 112 ℔ engl. = 50¾ kg.

In Bezug auf Braila sei erwähnt, daß, falls die Ware ab Magazin zu übernehmen ist, als Uebernahmsspesen 25 Centimes per hl oder Frs. 40 pro Waggon berechnet werden; ab Schlepper (Barkasse) per hl 10 Centimes. Bei Lieferungen pro Hektoliter wird das Durchschnittsgewicht von 10 hl der Abrechnung zugrunde gelegt.

Lagert die Ware in Docksmagazinen, so wird dieselbe mittelst Saugelevator, der mit einer automatischen Wage verbunden ist, direkt in den Schlepper gehoben.

Türkei.

Die wichtigsten Plätze sind Trapezunt und Smyrna.

Trapezunt: Im Vilajet Trapezunt wird zumeist Leinsamen gebaut und zur Ausfuhr nach Samsun gebracht. Diese beträgt jährlich beiläufig 5—6000 Tonnen. In den Hauptproduktionsorten des Vilajets Sivas, und zwar bei Yosgat, Tscharum und Mersifum, werden hievon jährlich ca. 1500 Tonnen gewonnen, von welchen die Hälfte den heimischen Ölpressen zufällt, der Rest nach Marseille und Liverpool via Samsun ausgeführt wird.

Die Preisstellung richtet sich nach jener der genannten europäischen Plätze.

Die Hauptproduktionsstätten für Mohnsaat sind im Vilajet Sivas gelegen. Die Ausfuhr (ca. 1500 Tonnen) erfolgt ebenfalls über Samsun zumeist nach Marseille, Dünkirchen und Hamburg.

Der Einkauf aller Ölsaaten erfolgt auf Wochenmärkten, der Verkauf durch Courtiers an die Exporteure.

Smyrna: Die größte Bedeutung haben Sesam, Mohnsaat und Baumwollsamen, während Hanfsamen und Leinsaat eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptproduktionsorte anzugeben, verwehrt die mangelhafte Statistik. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Produktionsmengen liefern die Ausweise über den Export, welcher 1897 betrug:

Sesam	20,200	Säcke,
Mohnsaat	15,900	„
Baumwollsamen	33,680	„

In Bezug auf Sesam ist zu bemerken, daß die Provenienzen aus dem Gebiete Scalanova und Konia gerühmt werden. Uebrigens wird Sesam vielfach zur Bereitung des „Halewa", eines türkischen Konfekts, verwendet.

Von Mohnsaaten werden drei Sorten unterschieden: die blau-schwarze (in Europa die beliebteste), die bunte und die braune. Ungeachtet dieser Unterscheidung bringt man Mohnsaaten unsortiert in den Handel.

Der Export geht hauptsächlich nach Marseille und Deutschland.

Ich lasse eine fingierte Einkaufsrechnung, eine Kalkulation für Sesam und für Mohnsaat folgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Fingierte Einkaufsrechnung

über 100 000 kg **Sesam,** in Säcken à 100 kg verladen „free on board" Smyrna.

	Piaster
78.000 Occa*) = 100.000 kg à $2^1/_4$ Piaster per Occa	175,500.—
13% Zuschlag für Piaster-Wechsel	22,815.—
	198,315.—
Spesen:	
Zoll (1%), Courtage vom Verkäufer bezahlt.	—
Einkaufs-Kommission $2^1/_2$ %	4,957.87
1000 neue Säcke à 5,50	5,500.—
Quaigeld, Transport, Waggeld, Verladen, Vernähen der Säcke und diverse Spesen, $2^1/_2$ Piaster per Sack	2,500.—
Magazinage, Assecuranz $^1/_2$ %	991.57
Summe . .	212,264.44
d. i. zum Durchschnittscours von 216 Para für 1 Fcs. gerechnet . . Fcs.	39,307.40
Demnach für 100 kg fob Smyrna, incl. Sack . . . . . Fcs.	39.30

(Basis 4% für fremde Körper und Erde; die Differenz wird durch gütliche Übereinkunft geordnet.)

*) Bezüglich die Gewichts- und Währungsverhältnisse im Orient verweise ich auf Dr. R. Sonndorfer's „Technik des Welthandels" (Wien, 1889) pag. 42 ff. und 140 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Einkaufs-Calculationen.

Sesam:

a) Sésames en Sacs les 100 Kilogrammes franco bord Smyrne.

Frais:

le Kilé de 17 oques.

Magazinage et facchinage	Piastres	1,—	churuk
Déduction du vendeur	„	0,75	„
Soit par sac	Piastres	0,25	churuk
	Paras	2,50	churuk
Quai 9 paras B. M. les 17 oques	„	15,50	„
Couture sacs	„	2,—	„
Mahone	„	5,—	„
Frais divers, ficelle etc.	„	2,—	„
	Paras	27,—	churuk
consiquement les 78 oques ou 100 kg revient	Piast. ch.	2,20	
sac	„	3,60	
	Piast. ch.	5,80	
b) Sésames en sacs les 464 lbs équivalant oques 164 fob Smyrne	Piast. ch.	4,65	
2 sacs	„	7,85	
	Piast. ch.	12,50	

Mohnsaat:

En sacs fob Smyrne les 100 kg	Piast. change	1,35	
sac	„ „	4,45	
	Piast. change	5,80	

Les graines de pavot se vendent à Medjid 20 1/2. Une bonification est faite pour l'excédent de 4 % pour corps étrangers et terre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Britisch Indien.

Britisch Indien baut Leinsamen, Raps, Sesam, Ricinus. Leinsaat in Behar, in den Gebieten des unteren Himalaya, in den nordwestlichen Provinzen, ferner in den mittleren und südlichen Teilen der Präsidentschaft Bombay.

Von Raps liefert Indien sehr viele und verschiedene Qualitäten; die meist gebauten sind: Gugerat, braune und gelbe Casonpore, Ferezepore, Calcutta.

Für Sesam ist Indien das Hauptproduktionsland. Produktionsgebiete sind: Coromandelküste, Scinde, Bombay, Calcutta. So bedeutend der Export Indiens in Sesam ist, so gibt er doch nur einen schwachen Begriff von der Ausdehnung der Produktion dieses Artikels; denn derselbe bildet in verschiedenen Formen ein tägliches Nahrungsmittel der einheimischen Bevölkerung.

Ricinussaat ist für den internationalen Handel nicht von Belang.

Die wichtigsten Plätze sind: Bombay, Calcutta, Madras und Kurrachee.

Die Notierung erfolgt im Innern des Landes pro Rupie in Seers*), in den Hafenplätzen für 1 engl. Cwt., wohl auch für 1 Mound in Rupien.

Die Verkäufe nach Europa erfolgen teils für das Verladungsgewicht, teils für das im Löschungshafen abgelieferte Gewicht u. z. in der Währung des Bestimmungslandes und nach dessen Gewichtsusancen.

Bezüglich Madras sei erwähnt, daß die Verschiffung der Ölsaaten von der Küste Madras infolge der hohen Frachtsätze im Vergleiche zu Bombay und anderen Plätzen immer schwieriger wird. Ein großer Teil geht daher nach Birma zu Preisen, mit welchen man bei den Frachtsätzen nach Europa nicht konkurrieren könnte.

*) 1 Mound = 40 Seers, 1 Seers somit $2^1/_{20}$ ℔ engl. Hier liegt also keine Preisnotiz im gewöhnlichen Sinne vor, sondern eine Quantitätsnotierung, da man sagt: für 1 Geldeinheit fix (Rupie) erhält man so und soviel Gewichtseinheiten (Seers).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Provisional.

Bombay, 12 March 1897.

Invoice of 1333 bags Yellow Guzerat Rapseed shipped per steamer „Iran" from Bombay to Antwerp for a/c of Messrs .....

by .....

ED. 1/333	Contract No..... dated.....				
	1333 bags = 101,475 kg				
	à Fcs. 27.— pr. 100 kg			Fcs. 27 398	25
	Less freight on				
	1088 bags à 9/— pr. 16 Cwt.	£ 45,18	—		
	245 „ „ 9/6 „ 16 „	„ 10,18	2		
		£ 56,16	2		
		à 25 1/4 Fcs.		„ 1 434	40
				Fcs. 25 963	85

B/L dated 26 Febr. 1897

Payment by bankers acceptance of sellers drafts 60 days from arrival of steamer at Antwerp.

N. N.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Die wichtigste Saat sind die Baumwollsamen, geringere Bedeutung hat Leinsaat. Für den Export kommen die Vereinigten Staaten weniger in Betracht, da die Samen zumeist im Lande selbst verarbeitet und erst Öl und Ölkuchen in großen Mengen ausgeführt werden. Doch muß hier dieses Landes als hervorragendes Produktionsgebiet Erwähnung gethan werden.

New-York ist der erste Platz für den Handel in Ölsaaten; hierbei sind die „Rules regulating the Seed Trade among Members of the New-York Produce Exchange" (ausgegeben am 11. Mai 1893, ergänzt am 1. November 1894 und 7. Februar 1895) maßgebend.

Diesen „Rules" zufolge hat das „Board of Managers" ein fünfgliedriges „Committee on Seeds" zu bestellen; dieses Komité hat alle durch die Rules vorgeschriebenen Obliegenheiten zu erfüllen, insbesonders alle Streitigkeiten durch einfache Stimmenmehrheit zu entscheiden, die Reglements für die Gradierung*) der Saaten zu erlassen; ferner den „Inspector in Chief" und dessen Stellvertreter zu ernennen und zu entlassen, die Inspektionsgebühren zu bestimmen. Das Committee on Seeds hat auch jene Lagerhäuser (Warehouses) zu bezeichnen, welche übertragbare Lagerscheine ausstellen dürfen. Die Rules (R. 5, Sekt. I bis IX) enthalten Vorschriften für derartige Warehouses bezüglich der Aufnahme und Ablieferung der Saaten, hinsichtlich eines Feuerschadens u. dgl. m.

Die wichtigsten Rules sind die folgenden:

DELIVERIES.

Rule 6. On sales of Graded Seed the tender of the regular Warehouse Receipts, accompanied by Inspection Certificate and Weigher's Return, shall constitute a delivery of the Seed as between sellers and buyers.

On all deliveries in store buyers shall be entitled to the day of tender and the three following work days, without regard to weather, free of charge for storage, and in addition thereto to any unexpired portion of a term of storage.

On delivery of Warehause Receipts, carrying free lighterage, the seller shall have the right to add to his bill 5 cents per bag for equalization of delivery, in addition to the price of the Seed.

Rule 7.—Sec. I. The unit of trading shall be 100 bags. Deliveries on contracts shall be made in lots of 100 bags, containing in case of Clover Seed 15,000 pounds of Contract Seed, and in case of Timothy Seed 12,000 pounds of Contract Seed. Sellers may fill such contracts by delivering within 2 per cent. excess or deficiency of the contract weight, such excess or deficiency to be settled for at the official closing market price of the day preceding the day of tender. The contract amount shall be delivered in one store, or one system of stores.

When any of the grades of Clover Seed are sold for export, the bags shall contain an average of 163 lbs. of Clover Seed. Sellers may fill contracts of Clover Seed for export by delivering within two per cent. excess or deficiency of the Contract weight, said excess or deficiency to be settled for at the market price of the day preceding the day of delivery.

*) Jede in New-York ankommende Ladung von Saaten (und von Getreide überhaupt) muß, ehe sie weiterverladen werden darf, klassifiziert oder gradiert werden. Diese Gradierung wird durch eigens hiezu bestellte „Inspektoren" nach genau vorgezeichneten Regeln vorgenommen; hiefür ist vom Verkäufer eine bestimmte Gebühr zu entrichten, doch hat dieser das Recht, vom Käufer die Hälfte zurückzufordern. Der „Chief Inspector" hat über die unter seiner Aufsicht empfangenen und abgelieferten Saaten Buch zu führen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

The bags shall be cotton seamless bags, known in the trade as one pound bags, sound, clean. properly sewed and in prime shipping order. The price of bags shall be 17½ c. each.

Sec. II. On contracts for Graded Seed, a tender of a higher grade of the same kind than the one contracted for shall be deemed sufficient.

Sec. III. The following shall be the form of contract for Seed sold for future delivery:

SEED CONTRACT.

NEW YORK.....189

In consideration of one dollar in hand paid. the receipt of which is hereby acknowledged.....have this day SOLD TO (or BOUGHT FROM).....
Bags of.....New York Inspection at.....(dollars and cents) per 100 lbs.....deliverable at seller's option.....18.....

This contract is made in view of and in all respects subject to, the By-Laws and Rules established by the New York Produce Exchange, in force at this date.

Sec. IV. Seed sold for futurs delivery at the public calls and on the floor of the Exchange, unless otherwise specified, shall be known as "Prime Seed".

TRANSFERABLE ORDERS.

Rule 9.—Sec. I. On deliveries of Graded Seed on time contracts, seller must issue a transferable order drawn on himself by 12.30 P. M., and such order may be passed to subsequent buyers up to 1.30 P. M., provided always that no one shall hold it over fifteen minutes. The time of delivery to each party shall be specified on the order.

Sec. II. The transferable order must be presented by the last receiver to the drawer by 2 P. M. of the day issued, and the drawer must, on presentation, deliver to the last receiver a specific order for the Seed named.

If the transferable order be not presented to the drawer by the last receiver by 2 P. M. of the day issued, the last receiver shall pay the drawer all charges and expenses incurred in consequence of such delay, including interest and insurance.

If the receiver decides to reject any lot, he must give notice of rejection to the drawer of the order before 11 A. M. of the next business day; and if party making delivery desires to refer the rejection to the Committee on Seeds, he must notify the receiver and the committee before 11.30 A. M. of the same day.

Sec. III. The settling price for Seed deliverable upon transferable orders shall be the official closing price of the previous business day for like Seed of the same delivery.

Sec. IV. The following is the form of transferable order referred to above:

NEW YORK PRODUCE EXCHANGE.

Transferable Order for.....Bags.....Settlement price.....

NEW YORK.....189

M.....

Deliver to the order of M.....
.....Bags..... which is to be received by the last endorser hereon, who must pay..... for the same at the rate of.....dollars and .....cents per 100 lbs. CASH, except as provided in Rule 9 of the Seed Rules.

The condition upon which this Transferable Order is given and received is that in may be passed by endorsement, under the provisions of Rule 9 of the Seed Rules, in accordance with subjoined contract.

.....

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

NEW YORK 189

In consideration of one dollar paid by the drawer of the above order to each receiver thereof, the receipt of which is hereby acknowledged, it is agreed that the last receiver will, by 2.30 P. M. this day, present the said order to the PARTY ISSUING THE SAME, in accordance with Rule 9 of the Seed Rules, and receive and pay for the Seed delivered thereon at the rate o' ..... Dollars and ..... Cents per 100 pounds.

It is further agreed that each receiver of this order shall continue his or their liability to each other for the fulfillment of the contracts referred to, until the above Seed is delivered and paid for.

Transfers of this order, subject to all the foregoing conditions and obligations, may be made by proper endorsements on the subjoined blank.

Each party to this order shall adjust differences to the contract price through the Clearing House on the succeeding business day.

TIME.	ACCEPTED BY	DELIVERED TO

Die auf die Gradierung Bezug habenden Dokumente haben nachstehende Form:

NEW YORK PRODUCE EXCHANGE SEED INSPECTION

INSPECTION CERTIFICATE.

NEW YORK ..... 189.....

No..... ..... Bags..... Lbs. Gross.

I hereby certify that I have inspected ..... bags of ..... Seed marked....., ... weighing ..... lbs. and find the same to be of ..... grade, crop of ..... according to present standard of the New York Produce Exchange.

For account of .....

..... Inspector.

NEW YORK PRODUCE EXCHANGE SEED INSPECTION.

INSPECTOR'S RETURN.

NEW YORK ..... 189.....

THIS IS TO CERTIFY that I have inspected ..... Bags of ..... Seed, consigned ..... Ex Car No ..... at the ..... terminus of the ..... Railroad, and find as follows ..... Bags No. 1 Grade.
,, Prime ,,
,, No Established ,,
according to the present standard of the New York Produce Exchange.

..... Inspector.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Klassifikation selbst wird nach folgenden Regeln vorgenommen:

GRADES OF SEEDS,

ESTABLISHED BY
THE COMMITTEE ON SEEDS
OF THE

NEW YORK PRODUCE EXCHANGE

In Accordance with the Seed Rules.

JAMES A. WORTHINGTON, Inspector.

CLOVER SEED.

No. 1 Clover Seed shall be of uniform quality, bright in color, dry, sound, plump, well recleaned and nearly free from foreign seeds.

NOTE.—No. 1 Clover Seed, as described in the Seed Rules of the New York Produce Exchange, is the same as the Clover Seed heretofore called "Fancy Bulked and Recleaned".

No. 2 Export Clover Seed shall be of good color, dry, sound, well cleaned, of uniform quality and reasonably free from foreign seeds. This is the same as formerly known in this market for export as "Choice Clover Seed."

No. 3 Export Clover Seed shall be of fair color, a grade below No. 2, dry, sound, reasonably clean, and of uniform quality. This is the same as formerly known in this market for export as "Prime Clover Seed."

Prime Clover Seed shall be of good color, dry, sound, reasonably clean and also reasonably free from foreign seeds.

All grades below Prime shall be known as "No Established Grade."

TIMOTHY SEED.

No. 1 Timothy Seed shall be sound, dry, less hulled than Prime Timothy, bright in color and well recleaned.

Prime Timothy shall be sound, dry, of good color, and reasonably free from foreign seeds.

All Timothy Seed inferior to Prime shall be graded "No Established Grade."

ALSIKE AND WHITE CLOVER.

The descriptions of grades already est blished shall apply to White Clover Seed and Alsike Clover Seed, as well as to Red Clover.

From the 1st of March, 1895, the inspection fee shall be two and one-half cents per bag on all Seed until further order, out of which the Inspector shall receive two cents per bag for his services.

Argentinien.

Dieses Land tritt in den letzten Jahren als bedeutender Konkurrent von Rußland und Indien auf, umsomehr, als la Plata Verschiffungen eine sehr niedrige Fracht bezahlen.*) Überdies zeigt sich eine bedeutende Zunahme der heimischen Industrie, welche zur Zeit in 25 Fabriken betrieben wird, die ca. 30 Millionen kg Ölfrucht verarbeiten. Die mit Leinsaat bebaute Fläche beträgt allein 120,000 ha; Rübsen werden nicht gesäet, sondern wachsen wild zwischen Weizen und Leinsaat.

Exportiert wird nur Leinsaat, — nach Liverpol, Dünkirchen, Antwerpen ꝛc. — während alle übrigen Samen im Inlande verarbeitet werden. Nebenbei sei erwähnt, daß la Plata Saaten den ganzen belgischen Platz erobert haben, der sich früher fast ausschließlich mit russischer Saat versorgte.

Die Preise verstehen sich beim Einkaufe pro 10 kg in Peso moneda nacional.

Bei Verkäufen nach dem europäischen Kontinente gelten die bezüglichen Usancen des Bestimmungshafens, welche aus dem beispielsweise zitierten Antwerpener Kontrakte zu ersehen sind.

*) Derselbe Umstand, der die Konkurrenz des nordamerikanischen Weizens in Europa ermöglicht, tritt auch hier zutage. Die nach Europa zurückkehrenden Schiffe brauchen unter allen Umständen — sie müssen im Wasser den notwendigen Tiefgang haben — eine Rückfracht und zwar innerhalb einer bestimmten Zeit, da ihrer im Heimatshafen neue Frachten harren. Ehe der Kapitän Steine ladet, nimmt er Frachten (also hier Ölsaaten) oft zu einem wirklichen Spottgelde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

GRAINES DE LIN.

VENDU ce jour aux conditions spéciales au recto et aux conditions générales au verso au nom et pour compte de Messieurs **Ernesto A. BUNGE & J. BORN, Buenos-Ayres** par l'entremise de .....

.....

à M .....

Quantité à l'embarquement .....
tonnes 5°/₀ plus ou moins applicables à un ou plusieurs vapeurs/voiliers.

Qualité à l'embarquement saine loyale et marchande **Graine de Lin de la Plata 4°/₀** L. A. T. bonification réciproque, moyenne de la saison à l'époque et au lieu d'embarquement.
différence éventuelle à taxer au débarquement.

Embarquement par vapeur/s voilier/s .....
connaissement/s daté/s ou à dater

Destination *Anvers direct et/ou indirect*

Prix .....

..... les 100 kos nets, coût frêt et assurance

Poids reconnu au débarquement, marchandise saine à l'arrivée, emballage en sacs simples à don. En cas d'accident de mer nécessitant le transbordement ou la relâche forcée et en tout autre cas de nature à pouvoir l'affecter, le poids de la facture reste final.

Avaries Avarie de mer et/ou échauffement éventuel à prendre par l'acheteur sous bonification à taxer aux frais communs par la Incorporated Oilseed Association à Londres ou par la Chamre Arbitrale et de Conciliation pour grains et graines à Anvers ou au choix des vendeurs, par arbitres à l'amiable sauf le cas où les assureurs exigent la vente publique de la marchandise avariée.

Assurance L'assurance maritime (risques de guerre exclus) à effectuer par Messieurs BUNGE & Co ou par leurs mandataires pour deux pour cent au-dessus du montant net de la facture, frêt déduit, l'excédant éventuel restant acquis aux vendeurs; ceux-ci ne restant point responsables pour la solvabilité des assureurs.

En cas d'avaries les acheteurs devront se mettre en règle pour exercer le recours aux assureurs, et fournir aux vendeurs, avant régularisation de la facture finale, la police d'assurance et le documents usuels requis par les dispacheurs pour établir le règlement d'avarie.

Paiement en traites des vendeurs ou de Messieurs BUNGE & Co d'Anvers à quatre-vingt dix.....jours de vue, á accepter à présentation pour compte de l'acheteur par .....

.....

en échange des documents d'expédition, ou même d'un simple connaissement dont la date sera seule preuve suffisante de celle de l'embarquement, ou au besoin d'un delivery order.

Arbitrage En aucun cas le présent contrat ne pourra être annulé, mais tout litige sera jugé par la Chambre Arbitrale et de Conciliation pour grains et graines d'Anvers, dont la décision sera finale; les parties contractantes renonçant ainsi à toute voie judiciaire.

Ainsi fait en triple et de bonne foi et sans tenir compte de la circulaire collective du 1 Août 1890, relative au port d'Anvers.

Anvers, le.....

L'-ACHETEUR, L' INTERMÉDIAIRE, POUR LES VENDEURS,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Conditions Générales.

Embarquement. — Quantités.

Les vendeurs ont l'option d'embarquer 5% de moins que la quantité minimum ; dans ce cas le prix de la quantité embarquée en moins que la quantité moyenne sera réglé à la valeur du jour de la réciption de la facture.

Les vendeurs ont l'option de dépasser la quantité maximum ; dans ce cas l'excédant au-dessus de la quantité moyenne restera pour compte des vendeurs.

Les vendeurs ont le droit de dépasser de 15 jours la date stipulée ; dans ce cas l'acheteur recevra une bonification de 2% sur la valeur de la quantité embarquée après la date convenue, frêt déduit.

Frêt.

Les vendeurs, dans la facture définitive, ne rembourseront à l'acheteur que le montant réel du frêt effectif à payer par lui au port de débarquement, sauf convention contraire. La commission d'adresse éventuelle reste acquise intégralement aux vendeurs.

Frais.

Les frais d'allèges éventuels pour atteindre le port de destination ainsi que tous les autres frais dans ce port de même que les conséquences éventuelles de la clause de glace insérée dans les charte-parties ou dans les connaissements sont à charge de l'acheteur.

Les acheteurs insisteront auprès du capitaine ou de son courtier pour obtenir l'autorisation de transborder. Dans le cas où le transbordement sera refusé, les frais de mise à quai seront bonifiés aux acheteurs en facture finale.

Pesage et Echantillonnage.

L'acheteur est tenu de prévenir les vendeurs en temps utile da la destination finale donnée à un navire au port d'ordre ainsi que de l'arrivée du navire au port de destination pour que ceux-ci ou leurs représantants puissent exercer leur contrôle dès le commencement des opérations du débarquement et du pesage.

Le pesage de la marchandise, telle qu'elle sort de câle, se fera sur le pont du navire au dixième de kilo, sans interruption au fur et à mesure du débarquement continu, par peseurs jurés ou en leur absence par les soins de l'acheteur, le tout à ses frais et sous le contrôle des vendeurs ou de leurs représentants, et comprendra tous les grains trouvés entre les parois et la coque du navire. Il ne sera accordé aucun bon poids. Dans le cas de pesage par peseurs jurés, toute réclamation concernant le poids doit être accompagnée d'un certificat légal.

Les échantillons devant servir à l'analyse et à l'arbitrage éventuel se prélèveront à la balance sur la marchandise saine seule en sondant conjointement, par acheteurs et vendeurs ou leurs représentants, chaque sac ; de ces échantillons on formera un échantillon commun à cacheter par les deux parties pour être envoyé ainsi à la Chambre Arbitrale et de Conciliation pour grains et graines à Anvers ou à la Incorporated oilseed association à Londres. Il sera procédé de la même manière pour les échantillons à prélever de la partie échauffée et/ou avariée Aucun autre échantillon ne sera reconnu.

Le pesage des marchandises débarquées sur quai doit se faire immédiatement et sans discontinuation faute de quoi les vendeurs se réservent le droit de les faire peser et échantillonner d'office, toute responsabilité ultérieure cessant de leur côté de ce fait. Tous frais de séjour sur quai y compris veilles droits de quai sont pour compte des acheteurs.

Analyse.

L'analyse, dont les frais à payer par moitié par l'acheteur et les vendeurs, sera faite par la Incorporated Oilseed Association à Londres ou, au choix des vendeurs, par la Chambre Arbitrale et de Conciliation pour grains et graines à Anvers, base 4% L. A. T. pour corps étrangers, avec bonifiaction réciproque.

Réclamations.

Toute réclamation devra se produire au plus tard dans les cinq jour qui suivront la fin du débarquement ; passé ce délai, les vendeurs ne reconnaîtront plus aucune réclamation.

Renseignements.

Sont à charge de l'acheteur tous les frais éventuels de dépêches pour tous renseignements demandés par lui. Les vendeurs ne sont pas tenus de prévenir l'acheteur de la partance probable d'un navire ni de lui en demander éventuellement la destination.

Force majeure.

En cas de prohibition d'exportation, de blocus, de guerre, empêchant l'embarquement ou en tout autre cas de force majeur, le présent contrat ou toute partie non remplie sera nul.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Importierende Staaten.

England.

England produziert, von geringfügigen Mengen Raps abgesehen, keinerlei Ölsaaten, was wohl mit den klimatischen Verhältnissen zusammenhängen mag. Die englische Ölindustrie ist daher gänzlich auf den Import der Saaten angewiesen, der aus aller Herren Länder stattfindet. Jedes Produktionsland, das überhaupt Ölsaaten kultiviert, exportiert einen Teil derselben nach dem vereinigten Königreiche.

Die wichtigsten Handelsplätze sind: London und Hull.

London notiert die Preise wie folgt: für indische und Azoff'sche Leinsaat per 424 ℔ engl., für La Plata Leinsaat per 416 ℔, für Raps ebenfalls per 416 ℔, für Mohnsaat per 377 ℔ und für Hedrich per 424 ℔, stets in sh und d. Die Zahlungsbedingungen weichen je nach Provenienz der Saaten von einander ab.

Um die genaueren Bedingungen des Handels in Ölsaaten vorführen zu können, gebe ich nachstehend Kontraktformulare der „Incorporated Oil Seed Association"*) und zwar für indische Leinsaat in deutscher Übersetzung und für La Plata-Leinsaat im englischen Urtexte vollständig wieder, die übrigen Kontrakte auszugsweise nur hinsichtlich jener Bestimmungen, welche wesentlich von den angeführten Schlußbriefen abweichen.

I. Kontraktformular für „Ostindische Leinsaat", Basis: reine Saat, gesund abgeliefert (ausgegeben am 1. Februar 1897).

London, ... 189.....

1. ..... heute .....

..... die folgende ..... Leinsaat, nämlich

.....

zu ..... per 424 ℔, gesund abgeliefert, ab Schiff in London, einschliesslich den üblichen doppelten Sack oder doppelten Säcken der Borner-Gesellschaft oder gleichwertigen Säcken. Die Saat ist bei der Ankunft von der Gesellschaft, in deren Docks das Schiff löscht, zu sortieren, die beschädigte ans Land zu bringen, zu wiegen und mit folgenden Abzügen zu übernehmen: 1. Klasse beschädigt mit 4 %; 2. Klasse mit 8 %; 3. Klasse mit 12 %; niedrigere Klassen nach Schätzung; die Spesen sind zu gleichen Teilen vom Käufer und Verkäufer zu tragen. Die Käufer müssen den Auftrag zum Sortieren geben; unterlassen sie es, so ist die Saat zum Vertragspreise zu berechnen.

2. Die Einzelheiten der Verladung müssen in London bekannt gegeben werden und zwar bei Verschiffung mittelst Dampfer binnen 35 Tage, mittelst Segelschiff binnen 49 Tage vom Datum des Connossementes. Die Käufer sollen bei geringen Abweichungen in den Zeichen nichts einwenden, solange die Saat bei der Ankunft bona fide erkannt werden kann als jene Warenpartie,

*) Diese bereits wiederholt zitierte Gesellschaft hat den Sitz in London; ihre Kontraktformulare haben allgemein Geltung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die für die Ablieferung bestimmt ist. Alle Ausgaben, welche infolge solcher Zeichen entstehen, sind von den Verkäufern zu tragen. Wenn eine Lieferung von weniger als 600 Säcken gemacht wurde, so ist in einem solchen Falle den Käufern ein Abzug von 3 d per Quarter zu gewähren.

3. Wenn blos einfache Säcke geliefert werden, so ist den Käufern 1 sh per 424 ℔ zu vergüten; wenn „bold Patna oder Mirzapore-Saat" anstatt „ordinary Calcutta", so sind den Verkäufern 6 d per 424 ℔ über den oben angegebenen Preis zu zahlen; und im Falle eines Streites über den letzteren Punkt soll die Incorporated Oil Seed Association entscheiden, ob die Saat unter die Bezeichnuug „bold Patna oder Mirzapore" kommt oder nicht.

4. Die Saat ist innerhalb 21 Tagen nach angezeigtem Einlaufen des Schiffes und dessen Ankunft im Dock zu bezahlen. Die provisorische Faktura ist nach dem Verschiffungsgewichte mit der üblichen Reduktion von 82 ℔ per Bazaar Mound zu berechnen. Der Betrag ist bar abzüglich 2½ % Diskont zu erlegen, gegen Aushändigung des Connossementes und der Frachtquittung, oder des Lieferungsauftrages, — der auf Verlangen vom Schiffsmakler, Kapitän oder Steuermann kontrasigniert wird — oder gegen Erlaubnisschein oder Ordre des Schiffsmaklers, je nach Käufers Wahl. Der Betrag ist binnen 24 Stunden nach avisiertem Einlaufen des Schiffes und dessen Ankunft im Dock zu erlegen, wenn die Verladung per Dampfer erfolgte; binnen 72 Stunden, wenn per Segelschiff verladen. An Zinsen sind bei einer solchen Vorausbezahlung 5 % per anno bei der Schlussabrechnung gestattet. Die Käufer müssen Lichterschiffe besorgen, sobald das Schiff innerhalb der oberwähnten Frist bereit ist, zu löschen; die Verkäufer haben die nöthigen Dokumente behufs Aushändigung nach Ankunft des Schiffes im Dock vorzubereiten.

5. Die Gesellschaft, in deren Magazin das Schiff löscht, ist zu beauftragen, 5 gesunde und unbeschädigte Säcke von je 100, so wie sie vom Schiffe kommen, zu wägen; je 2 von 100 sollen ausgeleert werden, um die Tara zu bestimmen. (Die erwähnten Säcke sind zusammen zu wägen.) Schlaffe Säcke sind besonders zu wägen, Abgänge gehen auf Rechnung der Verkäufer. Den Käufern bleibt die Wahl, alle Säcke und die ganzen Abgänge auf ihre eigene Rechnung zu wägen. Wenn die Saat in Hull aufgeliefert wird, so muss die Corporation Sworn Meters and Weighers oder die Dock Company, je nach Käufers Wahl, in Anspruch genommen werden; und nach dem Certifikate jener, die in Anspruch genommen wurden, ist das zu fakturierende Gewicht festzusetzen. Die Käufer haben jedoch die Wahl, innerhalb 24 Stunden vom Eintreffen des Schiffes die gesamte abgewogene Leinsaat ex Quai oder Lagerhaus, nach Verkäufers Wahl, zum Landungsgewichte zu übernehmen, und haben in diesem Falle den Verkäufern 1 sh für 424 ℔ mehr zu bezahlen; die — Zahlung ist dann in 7 Tagen von der letzten Löschung zu leisten; alle nach 14 Tagen von der letzten Löschung entstehenden Kosten sind für Rechnung der Käufer, welche die Sortierungskosten tragen sollen, wie unter 1.

6. Die Dock Company — in Hull die Corporation Sworn Meters and Weighers oder die Dock Company, je nach Verkäufers Wahl — ist anzuweisen, ein gutes Durchschnittsmuster der ganzen Ladung von jenen Säcken zu nehmen, welche für die Ermittelung der Tara entleert wurden, zu siegeln und der Incorporated Oil Seed Association zu übermitteln, welche von solchen Mustern durch Analyse die Menge und Beschaffenheit der Substanzen bestimmen soll, welche ausser Leinsaat darin enthalten sind; dieses Muster (oder diese Muster) wird, wenn es der I. O. S. A. übergeben wurde, deren unbeschränktes Eigentum; die Kosten für Bemusterung, Wägen, Tarieren und Analyse sind zwischen Käufer und Verkäufer zu teilen.

7. Bei der Festsetzung des Prozentgehaltes der Beimischungen sind nicht ölhaltige Substanzen als wertlos, ölhaltige zum halben Werte des Preises der Leinsaat anzusehen. Der Standard ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reine Leinsaat, Beimischungen nach dem Certifikate der I. O. S. A., sind vom Verkaufspreise abzuziehen. In jedem Falle, wo eine dieselbe Marke tragende Ladung Saat zwischen zwei oder mehreren Käufern zu teilen ist, soll die Analyse des Musters (oder der Muster), welches die ganze Ladung von dieser Marke vorstellt, als die schliessliche Analyse jeder Ablieferung angenommen werden.

8. Jeder aus diesem Kontrakte entstehende Streit soll vor das Schiedsgericht in London nach den Statuten auf der Rückseite dieses Kontraktes verwiesen werden. Dieser Kontrakt ist ungiltig in Rücksicht auf eine Partie, welche nicht mit dem Schiffe oder den Schiffen, welche in diesem Kontrakte angegeben sind, ankommt.

Dieses Kontrakt-Formular enthält auf der Rückseite folgende „Rules for Arbitration“:

Statuten.

Schiedsgericht.

1. Jeder Streit, der aus diesem Kontrakte entsteht, soll dem Schiedsgerichte in London zugewiesen werden; jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, welcher eine im Ölsaathandel beschäftigte Person sein muss, und diese Schiedsrichter sind ermächtigt, einen Obmann zu wählen, welcher ebenfalls eine im Ölsaathandel beschäftigte Person sein muss; dessen Entscheidung ist im Falle der Nichtübereinstimmung endgiltig.

2. Die Arbitrations-Gebühren sind durch jenen Teil zu zahlen, gegen den die Entscheidung ausgefallen ist, ausgenommen in Fällen, wo sie nach der Meinung der Schiedsrichter gleichmässig geteilt werden sollen.

3. In dem Falle, dass eine der Parteien es ablehnt, einen Schiedsrichter zu ernennen, oder es versäumt, ihn binnen 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung von Seite der anderen Partei (die Verständigung soll der mit der Ernennung säumigen Partei persönlich übergeben oder in ihrem gewöhnlichen Geschäftslokale zurückgelassen werden) zu ernennen, oder falls die Schiedsrichter nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ernennung ein Urteil fällen oder einen Obmann wählen, oder falls einer der ernannten Schiedsrichter oder beide oder der Obmmann sterben sollten oder es ablehnen zu fungieren oder unfähig werden zu fungieren und die Partei oder die Parteien, die sie, bezw. ihn ursprünglich zu ernennen hatten, es innerhalb dreier Tage nach Benachrichtigung vom Tode oder der Verweigerung oder Unfähigkeit unterlassen sollten, dann soll auf Ansuchen einer der streitenden Parteien der Ausschuss der Incorporated Oil Seed Association einen Schiedsrichter oder zwei oder einen Obmann ernennen, um die so entstandene Vakanz zu füllen, und die Schiedsrichter oder der Obmann sollen das Recht haben, die Kosten des Urteils oder die damit in Verbindung stehenden Kosten zuzuteilen, und sie können dieselben zu einer bestimmten Summe schätzen, wenn sie oder er es für gut finden, und das Urteil soll in allen anderen Rücksichten den Vorschriften Common Law Procedure Act. 1854 oder irgend einer gesetzlichen Änderung derselben unterworfen sein. Und es wird hiermit ausdrücklich für eine Bedingung bei Ausstellung dieses Kontraktes erklärt, dass keine von den daran beteiligten Parteien berechtigt sei, irgend einen Prozess wegen dieses Kontraktes zu beginnen oder fortzusetzen, bis die bestrittene Frage oder die Fragen oder der von einer Partei der anderen schuldige Betrag bestimmt worden ist, wie oben auseinandergesetzt wurde, und auch dann nur, um das Urteil in Kraft zu setzen, und die Fällung eines solchen Urteils muss eine Vorbedingung sein für den Beginn eines Prozesses über diesen Kontrakt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Form of Contract for La Plata Linseed — 4 per cent, basis — sound delivered. Issued 5th October 1886.

London, ... 189.....

1. this day .....
.....the following La Plata Linseed, viz.:—

at ..... per 416 lbs. nett weight delivered, bags included.

2. The seed is warranted to be of the fair average quality of the season at time of shipment; is to be delivered at destined port in sound and merchantable condition, and is to be paid for in fourteen days from being ready for delivery by cash, less $2^1/_2$ per cent. discount; or in exchange for shipping documents and policy of insurance, less interest at 5 per cent. per annum up to expiration of prompt. When payment on account is demanded buyers to have power of retaining a margin of 3 per cent. If any cargo amount to or exceed 650 tons, seven extra days to be allowed for payment. The cargo to discharge as customary at port to which vessel may be ordered. Particulars of shipment by steamer to be declared within 7 days from receipt of documents in Europe, and if by sailer within 60 days from date of bill of lading, provisional quantity being calculated at 1,015 kilos—or 2,210 Spanish lbs.—equal the ton of 2,240 lbs.

3. The vessel to go to any safe floating port in the United Kingdom, or Continent between Havre and Hamburg, calling at Falmouth, Queenstown or Plymouth, for orders and said orders to be given in writing within 48 hours after receipt by the Agents of advice of arrival at port of call if by sailing vessel or within 12 hours if by steamer, or demurrage to be paid as per Charter-party, any time lost at port of call to be deducted from date of prompt. If ordered to the Continent the weight delivered is to be computed at 1,015 kilos, equal to 2,240 lbs. English.

4. Should the whole or any portion of the above-named seed be sea or otherwise damaged, the same is to be taken with an allowance, to be fixed by arbitration, as provided under clause 7.

5. Samples to be taken jointly by buyers' and sellers' agents at port of discharge, either by spearing or opening each bag at buyers' option; a fair sample to be taken from same, and sealed daily and the whole set sent together to The Incorporated Oil Seed Association, who, upon such samples of sound seed only, shall determine by analysis the quantity and description of the substances other than Linseed contained therein; these samples (or sample) when delivered to The Incorporated Oil Seed Association, to become and be their absolute property; the charge for analyzing to be divided between buyers and sellers.

6. The per-centage of admixture having been ascertained, non-oleaginous substances shall be considered valueless, and oleaginous as worth half the price of Linseed. The agreed standard of admixture shall be equal to 4 per cent. of non-oleaginous substances, and if the amount of admixture exceed it, the difference to be deducted from the selling price, or if less than 4 per cent., to be added to the same.

7. Any dispute arising out of this contract shall be referred to arbitration in London as per rules on back. This contract is to be void as regards any portion that may not arrive by the ship or ships declared against this contract, and also if delivery be prevented by embargo, prohibition of export or blockade.

Threepence per quarter to be allowed to buyers for working out charges and dues. Should the cargo arrive damaged and extra expense be incurred for sorting same, such charge to be equally divided between sellers and buyers.

Notice of Arbitration as to quality, with name of Arbitrator, to be given within fourteen days of the Standard for the month being made; and as to other claims on or before the prompt date.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Kontraktformular für Calcutta-Leinsaat, Basis 4 %, gesund abgeliefert (ausgegeben am 2. Oktober 1884), enthält dieselben Bestimmungen wie das auf pag. 21 zitierte, jedoch versteht sich der Preis für 410 ℔.

Schwarze Meer- und Azoff'sche Leinsaat, 4 % Basis, gesund abgeliefert (datiert 19./4. 1875). Der Preis in sh und d für 424 ℔ engl.; Bezahlung per Kassa mit 2½ % Diskont und 5 % Zinsen per anno für die noch nicht abgelaufene Zeit auf 3 Monate vom Tage der Ausstellung des Konnossementes. Gewichtsreduktion bei Azoff'sche Saat 63 Pud = 2240 ℔ engl., bei Saaten anderer Provenienz nach der Reduktion der Zollbehörde.

Sollte die Saat ganz oder teilweise beschädigt sein, so ist dieselbe mit einer Vergütung zum Kontraktpreise zu übernehmen; ist jedoch ein Teil über 15 % des vereinbarten Preises beschädigt, dann soll sie zum Schätzungspreise des Tages übernommen werden.

Ostindische Rapssaat (ausgegeben 16./10. 1884). a) Basis 3 %, gesund abgeliefert. Preis per 416 ℔ engl. incl. der doppelten Säcke, in gesunder marktgängiger Beschaffenheit, aufgeliefert im Warehouse; bei Verladung in einfachen Säcken wird eine Vergütung von 1 sh per 416 ℔ gewährt. Die erlaubte Menge nicht ölhaltiger Substanzen, welch letztere als wertlos zu betrachten sind, ist 3 % und soll jede diesen Satz übersteigende Menge vom Kaufpreis abgezogen werden.

b) Basis 3 %, cost and freight. In den Kontrakten ist die Zeit der Verschiffung, die Klasse der zu benützenden Schiffe und der Transportweg anzugeben. Der Preis versteht sich für 416 ℔ engl. in sh und d cf London; Verladung in doppelten Säcken, zwei Mound enthaltend, Vergütung bei einfachen Säcken 1 sh für 416 ℔. Reduktion: 82 ℔ engl. = 1 Bazaar Mound. Die Bezahlung erfolgt durch Acceptation der Dokumenten-Tratte des Schiffers seitens der Käufer per X Monate Sicht, oder durch Acceptation der Tratte des Schiffers seitens der Verkäufer, in welchem Falle die Käufer in dieselbe Position zu stellen sind, als ob die Tratte auf sie gezogen worden wäre.

Die Verkäufer garantieren, die Saat in gutem Zustande an Bord zu bringen und nach vollem fakturierten Gewichte zu verladen. Die Schlußfaktura wird nach dem wirklich abgelieferten Gewichte berechnet; die für die Fracht gewogenen Säcke werden als Standard angesehen.

Die Versicherung haben die Käufer auf Grund einer offenen Polizze*) zu besorgen.

Ostindische Mohnsaat (3. November 1881), Basis 3 %, gesund abgeliefert. Preis für 377 ℔ engl., in doppelten Säcken à 2 Mound; Vergütung bei Verladungen in einfachen Säcken 1 sh für 377 ℔. Beschädigte Ware ist mit einer zu vereinbarenden Vergütung zu übernehmen, Landungs- und Sortierungsspesen sind vom Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen zu tragen. Nicht ölhaltige Substanzen sind wertlos; die erlaubte Menge fremder Körper ist 3 %, ein plus ist vom Kaufpreise zu subtrahieren, ein minus zu addieren.

Hedrich (Ravisson), ausgegeben 1. Mai 1894. Basis reine Saat, gesund abgeliefert. Preis per 424 ℔ engl.; Bezahlung per Kassa mit 2½ % Diskont; geht die Faktura von russischen Häfen aus, so werden 62½ Pud = 2240 ℔ engl. reduziert, sonst nach der zollamtlichen Reduktion.

Muster sind gemeinsam durch Agenten der Käufer und Verkäufer im Löschungshafen mittelst einer metallenen Schöpfkelle aus den Säcken auf dem Verdeck des Schiffes von jedem 50. Quarter zu nehmen und an die Oil Seed Association einzusenden.

*) In einer offenen Polizze (open policy) wird die Versicherungssumme beim Abschluß der Versicherung nicht näher angegeben und der Versicherer nur bis zu einem bestimmten Betrage verpflichtet; die Bestimmung des Versicherungswertes erfolgt erst nach einem wirklich eingetretenen Schaden, welchen der Versicherte zu beweisen hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Analysis-Zertifikate sollen als Grundlage der Endabrechnung dienen. Standard ist Hedrich, alle ölhaltige Substanzen sind als Hedrich zu berechnen; für alle nicht ölhaltige Substanzen bis zu 15 % soll eine Vergütung desselben Prozentsatzes vom Kaufpreise gewährt werden; für jeden Überschuß über 15 % eine solche des doppelten Prozentsatzes dieses Überschusses.

Beim Handel mit Egyptischen Baumwollsamen wird, gemäß dem Kontrakte für „Schiffsladungen" (Cargo Contract, 4. Oktober 1892), nur eine Minimal- und Maximalquantität angegeben, ohne die zu liefernde Menge genau zu bestimmen; die Verladung hat in Alexandrien, Port Saïd oder Ismaila während eines im Schlußbriefe genannten Monates zu erfolgen. Preisnotiz in sh und d per Ton (2240 ℔.) Die Zahlungsbedingungen sind jenen der anderen Saaten gleich.

Ähnliche Bestimmungen gelten bei Abschlüssen auf Grund des Egyptian Cottonseed „Parcels" Contract, Issued 4th October 1892; doch ist hier die zu liefernde Menge genau bezeichnet. Der Verkäufer hat das Recht, 5 % mehr oder weniger zu liefern, die Differenz gegenüber dem vereinbarten Quantum wird zum Marktpreise jenes Tages berechnet, an welchem die Ankunft im Zollamte erfolgt.

* * *

Schließlich lasse ich zwei Analysis-Zertifikate, je eines für Rapssaat und für Leinsaat, folgen.

Y No. 1672

CERTIFICATE OF ANALYSIS

ISSUED BY

THE INCORPORATED OIL SEED ASSOCIATION.

SOUTH SEA HOUSE, E.C.,
LONDON, *16th November* 1898.

I HEREBY certify that the following is the correct analysis of the sealed sample .....

representing *957 143 Kilos Rapseed* .....

ex *"Eastlands"* ..... from *Novorossisk* .....

Clean *Rapeseed*	*91.25* % to be charged as		%
Non-Oleaginous	*8.75* % Fixed allowance		3.00 %
			%
	To be	Invoice	%
	100.00		100.00

Say,

Allowance to ..... | ..... %

Stamp

N. N.
Secretary.

FEE £ *2. 0. 0*
CARRIAGE — *. 17. 0*
£ *2. 17. 0*

(No Certificate or Duplicate is genuine unless stamped as above.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

L No. 2814

CERTIFICATE OF ANALYSIS

ISSUED BY

THE INCORPORATED OIL SEED ASSOCIATION.

SOUTH SEA HOUSE, E.C.,
LONDON, *16th November* 1898.

I HEREBY certify that the following is the correct analysis of the sealed sample .....
representing *246775 Kilos Linseed* .....
ex *"Eastlands"* ..... from *Novorossisk* .....

Clean Linseed	*96.65* %	to be charged as	*96.65* %
Oleaginous Substances	*2.32* %	„ „	*1.16* %
Non-Oleaginous	*1.03* %	Fixed allowance	4.00 %
			101.81 %
		To be *added to* Invoice	*1.81* %
	100.00		100.00

Say,

Allowance to *seller* | *1.81* %

Stamp

N. N.
Secretary.

FEE £ —.11.—
CARRIAGE —

(No Certificate or Duplicate is genuine unless stamped as above.)

Hull: Wie bereits erwähnt, ist Hull der Sitz der englischen Ölindustrie; es importiert vorwiegend russische Saat, in neuerer Zeit auch nord-amerikanische und egyptische. Die Preise werden für Leinsaat per 424 ℔, für Baumwollsamen per 2240 ℔ in shilling und pence notiert.

Die Saaten werden entweder „cif" Hull oder „delivered" Hull gehandelt. Die näheren Bestimmungen sind aus den folgenden Kontraktformularen des „Hull Incorporated Chamber of Commerce and Shipping" ersichtlich.

Kontraktformular:*) Riga c. i. f.

Hull, 14. September 1898.

Kauften heute von N. Schüler, Esqu. aus Riga folgende Leinsaat, u. zw. 500 (fünfhundert) Quarters Drujana .....

1. Es wird Rigaer Leinsaat von „fair average" Qualität der Saison zur Zeit und am Orte der Verladung garantiert.

2. Die Verschiffung hat binnen 21 (einundzwanzig) Tagen von obigem Datum begonnen und beendigt zu sein. Keine Gebühr für Oberlast (dunnage); Matten auf Rechnung der Verkäufer.

3. Der Verkäufer hat die Wahl, 5% mehr oder weniger zu liefern; aber jeder Überschuss oder jedes Manco gegenüber der erwähnten Menge ist im Verhältnisse zum Marktpreise des Ankunftstages zu verrechnen.

26/6 (Zwanzig und sechs Shillings und sechs Pence) ist der Preis für je 424 ℔, im Löschungshafen ausgewogen, einschliesslich der ersten Kosten, Fracht und Versicherung. Der Name des Schiffes (oder der Schiffe) ist sobald als möglich bekannt zu geben.

*) Auszugsweise; die Punkte 7, 9, 10 u. 11 stimmen mit dem später vollständig zitierten Kontrakte für Riga delivered überein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Die Zahlung ist per Cassa in Hull oder London zu leisten, abzüglich 1¼% Discont gegen Connossement und Versicherungspolizze, letztere nach den Bedingungen des Lloyd für nicht weniger als 5% über den Fakturabetrag (ausgeschlossen ist Kriegsgefahr); die Verkäufer haften nicht für die Zahlungsfähigkeit der Unterzeichner.

5. Die genehmigten Drucksorten der „Mediterranean, Black Sea, and Baltic Dampfschiffahrts-Connossemente, 1885, sind nur mit folgender Klausel anwendbar:

„Jede Zeit, welche durch Strikes, Sperre oder Arbeiter-Verbindung verloren geht, ist nicht in die Abladezeit einzurechnen."

8. Proben von der obenerwähnten Leinsaat sind während der Löschung von der „Corporation sworn weighers" zu nehmen und sind dieselben von der I. O. S. A. in London zu analysieren. Der Verkäufer gewährt eine Vergütung bei weniger als 95% reiner Leinsaat, der Käufer bei mehr als 95%. Andere ölhaltige Substanzen als Leinsaat sind wertlos.

Auf der Rückseite sind die pag. 30 vollständig zitierten „Rules" angegeben.

Bei Petersburger cif Kontrakten tritt gegenüber dem vorangeführten dahin eine Änderung ein, daß andere ölhaltige Substanzen als Leinsaat bei Abschlüssen von 80% Basis und darüber zur Hälfte des Wertes reiner Leinsaat zu berechnen, bei Verkäufen unter 80% hingegen als wertlos anzusehen sind.

In den Kontrakten für Libauer cif Abschlüsse ist die Bestimmung aufgenommen, daß, im Falle die Schifffahrt wegen Eis geschlossen wäre, die Verladung innerhalb dreier Wochen nach erfolgter offizieller Wiedereröffnung derselben zu geschehen habe.

Das folgende Formular soll die Bedingungen für „delivered"-Abschlüsse vollständig wiedergeben.

Issued By the
Hull Incorporated
Chamber of Commerce
and shipping.

Riga deld. HULL 189

this day,

the following

LINSEED, viz:—

1. RIGA LINSEED guaranteed to be fair average quality of the season's shipments at time and place of shipment, as per sample No. due allowance for smallness and handling

at

per 424 lbs., delivered ex steamer or steamers at Hull, to Buyer's craft allongside (names of steamers to be given up as soon as known,) in good and merchantable condition; damaged or sweepings, if any, to be taken with an allowance to be assessed in the usual way. The seed to be weighed by Corporation sworn weighers whose certificates are to be considered final.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Shipment to be commenced and completed

3. Seller to hove the option of delivering 5 % more or less, but any surplus or deficiency on the mean quantity to be settled for at the market price on the day of arrival.

4. Payments to be made by cash less 2½ % discount in 14 days from date of delivery in Hull, or against delivery order if required, interest being allowed on all prepayments at the rate of 5 % per annum.

5. In the case of war, prohibition of Export, or blockade, or the close of the navigation by ice, or closing of the Sound preventing shipment, this contract—or any unfulfilled part thereof—to be cancelled, as also in the event of steamer being lost at sea.

6. Should the Seller be prevented from delivering the goods sold, or the Buyer from taking delivery as provided by the Rules, by reason of Riots, Strikes, or Lock-outs at the place named for delivery, the time for delivery shall be extended until the operation of the causes preventing delivery has ceased. In the event of the steamer being able to discharge the goods into craft or warehouse, this to be deemed a delivery as if from steamer and accepted by the Buyer accordingly; Buyer paying current port rates, any excess thereon to be equally divided between Buyer and Seller.

7. Samples of the above Linseed to be taken by Corporation sworn weighers during discharge, and the same to be analysed by the Incorporated Oilseed Association, London. Seller paying for less than pure Linseed, and Buyer for more than pure Linseed, oleaginous substances other than Linseed not to be charged for.

8. In the event of the shipment under this Contract forming part of a bulk, receivers shall as far as practicable, take pro ratâ quantities. Any damage or sweepings to be received in proportion by the receivers of the said bulk.

9. Any shipment in partial execution of this contract to be deemed and accepted as made under a separate contract.

10. Any dispute or disputes arising out of this contract, shall be referred to Arbitration in Hull according to the printed rules endorsed on this contract, and this stipulation to be made a rule of the Supreme Court of Judicature on the application of either contracting party. Any claim must be made in writing within 14 days after arrival of the goods in Hull.

Auf der Rückseite sind folgende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„RULES."

1.—**Particulars of shipment** to be duly declared.

2.—**Bill of Lading** to be considered proof of date of shipment in the absence of evidence to the contrary.

3.—Craft to be duly provided by Buyers or the seed to be landed or delivered to craft for Buyers' account and risk.

4.—**In default** of fulfilment of contract, either party, at his discretion, after giving written notice, shall have the right of re-sale, re-purchase, or assessment of difference in value by arbitration as the case may be, and the defaulter shall make good on demand the loss, if any, by such re-purchase, re-sale, or assessment.

5.—**Arbitrations in respect of quality** shall be held upon working samples to be taken and sealed by Corporation Sworn Weighers. The obligation of taking such samples shall be on the Importer, who shall be responsible for their production if required for purposes of arbitration.

6.—**All disputes arising out of this Contract** shall be referred to two Arbitrators, one to be chosen by each party in difference, the said Arbitrators having power to call in a third, in case they shall deem it necessary. In the event, however, of one of the parties appointing an Arbitrator, and the other refusing, or, for fourteen days after notice in writing of the appointment, neglecting to do so (registration of letter notifying appointment being deemed sufficient proof of notice), or, in case the Arbitrators appointed by the parties shall not within seven days after their appointment agree to an award, or appoint a third Arbitrator, or, after the appointment of such third Arbitrator, in case of the death, refusal to act, or incapacity of any one or more of such three Arbitrators, then, upon application of either of the disputing parties, the question in dispute shall stand referred to two Arbitrators to be nominated by the Executive Committee of the Hull Seed, Oil and Cake Association, (five members to form a quorum) and in case the two Arbitrators appointed by the Executive Committee shall not within seven days after their appointment agree to an award, or choose a third Arbitrator, then the Executive Committee shall appoint a third Arbitrator, and shall, in the case of the death, refusal to act, or incapacity of any such three Arbitrators, from time to time substitute a new Arbitrator or Arbitrators, in the place of the Arbitrator or Arbitrators so dying, refusing, or incapacitated.

The Arbitrators appointed shall in all cases be Members of the Association, and no person having any interest in the matter in dispute shall be competent to act as an Arbitrator.

The award in writing of any two Arbitrators, signed by them (subject only to the right of appeal hereinafter mentioned), shall be conclusive and binding upon all the disputing parties, both with respect to the matter in dispute, and all expenses of the reference and award.

Every award shall be written on a form to be supplied by the Association.

In case either party shall be dissatisfied with the award, a right of appeal shall lie to six members of the Executive Committee, to be appointed by the said Executive Committee for the purpose, provided it be claimed not later than twelve o'clock, on thee fourteenth day after that on which the objecting party shall have notice of the award (Sundays and Holidays not to be counted), and provided also the Appellant (if a Member of the Association) do pay to the Association as a fee for the investigation the sums following, viz:—if the parcel or parcels in respect of which the appeal is brought shall exceed 1000 qrs., the sum of £ 10; if the parcel or parcels in respect of which the appeal is brought shall not exceed 1000 qrs., the sum of £ 5; or, provided also the Appellant (if not a Member of the Association) do pay to the Association as a fee for the investigation the sums following, viz:—if the parcel or parcels in respect of which the appeal is brought shall exceed 1000 qrs., the sum of £ 15; if the parcel or parcels in respect of which the appeal is brought shall not exceed 1000 qrs., the sum of £ 7 10s. The Committee of appeal shall have power to award by whom the fee for investigation shall be borne. The Committee of Appeal shall not modify an award unless at least four members of the said Committee shall vote in favour of such modification. An award signed by the Chairmann of the Meeting which shall hear such appeal, and countersigned by the Sectretary of the Chamber of Commerce or his substitute, shall be deemed to be the award of the Executive Committee, and shall in all cases be final.

No Member of the Executive Committee having any interest in the matter in dispute shall vote on the question of the appointment of Arbitrators, or in case of an appeal, sit or vote on the hearing of such appeal; nor shall the Arbitrators, whose decision is appealed aginist, vote on the hearing of the appeal.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Schlußbriefe für Petersburg und Libau del^d enthalten im wesentlichen dieselben Bestimmungen; doch muß in Bezug auf Libau erwähnt werden, daß der Kontrakt, im Falle die Schifffahrt durch Eis unterbrochen wäre, in Kraft bleibt, also entgegengesetzt den Usancen bei Riga und Petersburg del^d.

Die Verkaufsbedingungen für Nord-Amerikanische Leinsaat (ausgegeben am 4. März 1897) stimmen mit jenen der Oil Seed Association überein; doch hat der Verkäufer das Recht, 5% mehr oder weniger als das geschlossene Quantum zu liefern und ist die Differenz zum Marktpreise zu vergüten.

Egyptische Baumwollsamen werden per 2240 ℔ ab Alexandrien, Port Saïd oder Ismaila notiert. Die Zahlungsbedingungen sind dieselben wie bei den anderen „delivered" gehandelten Saaten.

Die nun folgende Verkaufsrechnung soll das Gesagte ergänzen.

Account Sales of **Linseed** shipped p. S/S „Rinaldo" from Reval to Hull, and sold by order and for account of *Messrs Thomas Clayhills & Son, Reval.*

	Contract Nr. 6.						
	B/L 11./23. Jan. 1614 Chetwerts Linseed Nr. 8.						
	1216 Qrs a 424 ℔						
Analysis	a 30/— p. qr. on 95% basis	£ 1824	0	0			
96.18 %	Add Analysis Allowance 1,86%	„ 33	18	6	£ 1857	18	6
1.36 „							
2.46 „	Less 2½% Discount .				„ 46	8	11
100.00 %					£ 1811	9	7
	Less Freight a 1/0. 15^d per 424 lbs.				„ 61	11	2
96.18 %							
—.68 „	Value .	14 days			£ 1749	18	5
96.68 „	Less.						
	Weighing & Delivering 121¾ lasts a 1/2½^d p. last	£ 7	7	2			
	½ Analysis Expenses	„ —	10	0			
	Interest on Charges . . . . . 2 · 3						
	Postages & Petties . . . . . 17 · 6	„ —	19	9			
	Bank Commission a ¼%	„ 4	7	6			
	Commission a 1%	„ 17	10	0	„ 30	14	5
					£ 1719	4	0

E. & O. E.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Belgien.

Provinzen, in welchen Ölsaaten kultiviert werden, sind: die beiden Provinzen Flandern und der Norden von Hainant. Die Produktion wird auf 1200 Tonnen geschätzt. Belgien ist somit auf den Import angewiesen, der vorzugsweise aus den La Plata-Staaten, aus Rußland und Indien erfolgt.

Der wichtigste Handelsplatz ist Antwerpen, welches zugleich der Hauptmarkt für den Import von Ölsaaten ist.

Die Verkäufe werden gewöhnlich in Partien von 1000 oder 5000 kg geschlossen und verstehen sich die Preise pro 100 kg Netto. Die Verkaufsbedingung ist: telquel, d. i. ohne Garantie der Qualität; bei telquel-Verkäufen wird keine Analysis vorgenommen und nimmt der Verkäufer keinerlei Reklamationen hinsichtlich einer geringeren Qualität an.

Der Import von Ölsaaten wird durch Agenten vermittelt, welche im Namen und für Rechnung ihrer überseeischen Häuser mit den inländischen Händlern und Ölschlägern kontrahieren. Die hiebei üblichen Usancen gehen aus den nachstehenden Kontrakten hervor.

I. Kontrakt für Indische Rapssaat:

N. KAUFMANN & CO. Antwerpen, ... 189

Verkauften heute an .....

von .....

durch N. Kaufmann & Co. .....

200 (Zweihundert) Tons à *20* Cwts. *(2%* mehr oder weniger) [a]) .....

.....

Jellow Guzerat Rapseed

.....

.....

von der Qualität „fair average" der Saison zur Zeit und am Orte der Einschiffung [b]) $\left\{\frac{\text{R. A. T. 3\%}}{\text{L. A. T. 4\%}}\right\}$ [c]) zu Francs *25½ (fünfundzwanzig Francs fünfzig Centimes.....)* per 100 kg Netto des abgelieferten Gewichtes. Arbitration in London. 10% können in Säcken geliefert werden, cost, insurance, freight; verschifft oder sind zu verschiffen per Steamer/s in Bombay *Mai* $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ *Juni 1898* via *Suez-Canal* nach Antwerpen.

Die Verladung kann in einem oder mehreren Schiffen erfolgen, welche entweder direkt segeln oder andere Häfen für irgend eine andere Ordre anlaufen. Jede Teilladung muss vom Käufer angenommen werden, wenn sie dem Kontrakte entspricht.

Die Käufer haften dafür, dass die Tratten der Verkäufer oder deren Agenten, per drei Monate Sicht auf deren Banquiers *N. N. Antwerpen* gezogen, zahlbar in Antwerpen, bei der

a) Der Käufer hat somit höchstens 202 Tons (à 1015 kg) zu bezahlen, der Verkäufer darf nicht weniger als 198 Tons liefern.

b) Also „Handelsgut mittlerer Art und Güte", (N. D. H. G. B. § 360) das der Jahreszeit und dem Orte der Verladung entspricht.

c) Siehe pag. 37.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Präsentation acceptiert und bei Verfall bezahlt werden und (oder) Dokumenten-Wechsel [a]) auf die Käufer vor oder bei der Ankunft des Schiffes in Antwerpen eingelöst werden.

Die Tratten sind für den ganzen Betrag oder einen Teil desselben zu ziehen, sobald die Ware verschifft ist, versehen (attached) mit dem Connossemente und der Versicherungspolizze, welche Dokumente nur gegen Accept der Tratte seitens eines Banquiers oder gegen Zahlung derselben seitens des Käufers ausgeliefert werden.

Die Fracht ist in der Faktura zum Kourse von Fcs. 25,25 zu kürzen und geht jede Differenz bei Bezahlung derselben auf Rechnung des Käufers.

Im Falle einer minderwertigen Qualität muss die Ware gegen eine Vergütung übernommen werden und wird diese sowie jede andere Streitigkeit, welche aus diesem Kontrakte entstehen sollte, durch Schiedsspruch in *London* geschlichtet werden, entsprechend den Statuten der *Oil Seed Association.*

Die Erlangung eines solchen Schiedsspruches ist Bedingung, welche jeden eventuell zu unternehmenden gerichtlichen Schritten vorangeht.

Jede Reklamation muss innerhalb 10 Tagen von der letzten Abladung erhoben werden.

In duplo ausgestellt.

Angenommen!

Der Käufer:	Der Agent:	Der Verkäufer:
N. N.	*N. N.*	*N. N.*

a) Der Ausgleich der Faktura durch Dokumentenwechsel kann auf zweifache Art vorgenommen werden.

1. Der Käufer nennt bei Abschluss des Geschäftes einen Banquier, der die Tratten des Verkäufers zu acceptieren sich bereit erklärt und wird diese schriftliche Erklärung dem Kontrakte beigelegt.

Der Verkäufer bringt die Ware zur Verschiffung, empfängt die Connossemente und die Polizze, schliesst beide Dokumente und die Faktura dem ausgestellten Wechsel bei und sendet nun diese „documentary draft" — in der Regel durch eine Mittelsperson — behufs Acceptation an den vorerwähnten Banquier. Dieser nimmt die „Dokumente" an sich, acceptiert den Wechsel und erhält gegen Aushändigung der Dokumente von seinem Committenten Deckung.

2. Der Verkäufer trassiert direkt auf den Käufer und lässt demselben durch Vermittlung seines Vertreters die Tratte zur Annahme vorlegen, ohne jedoch die Connossemente auszuliefern, wodurch dem Käufer vorläufig das Verfügungsrecht über die Ware entzogen ist; letztere bleibt als Faustpfand, bis der Wechsel eingelöst ist. Der Käufer normiert nun ein Bankhaus, welches die Übernahme bezw. Einlagerung für ihn besorgt. Der Käufer kann seine Schuld diskontieren und den Wechsel vor Verfall einlösen oder diesen am Verfalltage bezahlen. In beiden Fällen liefert das vorbezeichnete Bankhaus gegen Übergabe des quittierten Wechsels das Connossement an den Käufer bezw. dessen Rechtsnachfolger aus, der dadurch Eigentümer der Ware wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Kontrakt für Nord-Amerikanische Saaten.

Suivant convention les vendeurs ont l'option de tirer à vue sur vos banquiers qui sont cependant tenus vis-à-vis de vous à l'échéance de 60 jours de vue.

Le partage se fera au marc le franc pour toutes les parties expédiées par le même expéditeur sur le même vapeur.

VENDU ce jour

de Messieurs .....

à Messieurs .....

Quantité: à l'embarquement *2000 (Deux mille) quarters de 448 ℔* .....

Les vendeurs ont l'option d'embarquer 10% plus ou moins si chargement, 5% si lots de complèter pour leur compte

.....

Qualité: *No. I American Flax seed, Base pure* .....

ou d'un grade supérieur, moyenne des expéditions de la saison en temps et lieu de l'embarquement suivant certifiat officiel qui reste final *Analyse de (Chicago) finale* .....

.....

Prix: Frs *19.— (Dix-neuf franc)* .....

les cent kilos, coût, frêt et assurance Anvers .....

Embarquement: dans un port Atlantique ou du Canada *Ocean B/L peudant les mois de Mai/Juin* .....

.....

sur *vapeur,s* ..... de première classe

(voiliers pas en dessous de 5/6 I. I. Veritas français ou équivalent) *)

option d'embarquement par vapeur et ou vapeurs faisant échelles dans d'autres ports.

Poids: délivré .....

En cas d'accident de mer affectant la quantité, la facture provisoire devient définitive, le „pumping of grain" excepté.

Réduction: du poids: 112 ℔ Amér. = 50¾ kil. et du frêt: £ 1 = 25,25 fr.

Frais d'allèges éventuels à la charge de l'acheteur.

Assurance maritime: (risque de guerre excepté) à soigner par les vendeurs avec de bonnes Compagnies et ou bons assureurs mais pour la solvabilité desquels ils ne sont pas responsables, 2% au dessus du montant net de la facture, s'excédent, s'il y en a, reste aux vendeurs.

Remboursement: pour compte de l'acheteur par traites des Vendeurs ou leurs mandataires à *soiscante* jours de vue sur *la Banque* .....

.....

contre remise de connaissement et certificat d'assurance .....

Chaque expédition à valoir sur ce contrat sera considérée comme un marché séparé.

L'expédition par plusieurs Navires ne porte aucun préjudice à la latitude de 5% pour la quantité du Contrat.

En cas de prohibition d'exportation, de blocus, d'hostilités, empéchant l'embarquement, le présent Contrat ou toute partie non remplie sera nul.

Arbitrage: Toute contestation sera jugée par des arbitres à Londres suivant les usages de la London Corn Trade Association puor les Contrats Américains.

Fait en double à ANVERS, le .....189.....

L'ACHETEUR — LES AGENTS.

---

*) Zur Erklärung dieses Passus diene folgendes:

„Die Qualität eines Seehandelsschiffes, „die Capacität", wird durch die sogenannte Klasse ausgedrückt, welche nach dem Alter, der Bauart und der Seetüchtigkeit eines Schiffes normiert wird. Die Bestimmung der Klasse eines Schiffes nennt man die Schiffs-Klassifikation und jene Institute, welche dieselbe vornehmen, Schiffs-klassifikations-Institute. (Die zwei größten sind „Lloyd's Register of British and foreign Shipping" in London und das „Bureau Veritas" in Paris.)

Jedes dieser Institute hat seine eigenen, genau spezifizierten Reglements, nach denen von den sachverständigen Vertretern derselben das zu klassifizierende Schiff eingehend in Bezug auf das Alter, die Bauart, das zum Baue ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich.

Frankreich baut Raps (Colza) hauptsächlich in den Departements Calvados und Seine Inferieure, Leinsaat (Graines de lin) in den Departements Nord, Pas de Calais und in der Vendée.

Außerdem werden bedeutende Mengen Raps, Leinsaat und Sesam aus Indien, Argentinien, Süd-Rußland und der Levante eingeführt.

Der Hauptplatz für den inneren Handel ist Paris. Für den Import sind wichtig: Dünkirchen, Marseille. Letzterer Platz ist Hauptmarkt für Sesam und Sitz der Ölindustrie Frankreichs.

Im Inlandverkehre sind die Preise per 100 kg notiert.

Im überseeischen Verkehre wird fast allgemein nach den Kontrakten der Oil Seed Association in London gehandelt, jedoch sind die Zahlungsbedingungen modifiziert. Die Preise sind cif eines französischen Hafens erstellt, die Zahlung erfolgt gegen Auslieferung der Transport-Dokumente.

Alle Saaten werden unter der Bedingung eingekauft, daß die Qualität eine „gut mittlere" der Saison am Orte und zur Zeit der Einschiffung sei; eine Ausnahme von dieser Bedingung ist nur beim Handel mit Hedrich und Leinsaat vorhanden in Bezug auf die Menge fremder Körper.

Hedrich (Ravisson) wird auf Basis von 15%—20%, je nach Übereinkommen gehandelt; alle anderen Ölsaaten als Hedrich werden als Hedrich angerechnet.

Leinsaaten werden auf Basis von 4% fremder Bestandteile gekauft, wobei andere Ölsaaten für die Hälfte des Wertes reiner Leinsaat berechnet werden.

Facture definitive*)

à une partie Graines de lin d'Azoff en S/S „Eastland" delivré à Dunkerque.

Kos 98 710 à Fcs. 19,70 % Kos . .	Fcs. 19 445	85		
à bonifier 1,81% suivant analyse . .	„ 352	—	Fcs. 19 797	85
Moins frêt payé £ 57,14,10 à 25,19⁵ .			„ 1 454	80
			Fcs. 18 343	05
Escompte 1%			„ 183	45
½ frais d'analyse £ —,5,6 et envoi			Fcs. 18 159	60
d'ech^ons			„ 9	50
			Fcs. 18 150	10

wendete Material u. a. untersucht wird. Über diese Untersuchungen führt jedes Institut sein eigenes Register, in welches jedes klassifizierte Schiff mit allen hierauf bezüglichen Daten und der festgesetzten Klasse eingetragen wird.

Zur Bezeichnung der Klassen bedienen sich die Institute bestimmter Symbole, zusammengesetzt aus Buchstaben und Ziffern, die man allgemein kennt. Das Bureau Veritas bezeichnet die Schiffe aus Holz wie folgt: 3/3 1. 1. — 5/6 1. 1. — 5/6. 2. 1. — 3/4 2. 1. — 2/3 3. 2. (Entnommen Dr. R. Sonndorfer, Technik des Welthandels, Wien 1889, pag. 206 ff.)

Der Kontrakt verlangt also, daß, im Falle die Verschiffung mittelst Segelschiffen erfolgen sollte, keine mindere Klasse als 5,6 1. 1. gemäß der Bezeichnung des Veritas gechartert werden darf.

*) Der Verkäufer, z. B. in Odessa, erteilt dem Käufer bei der Verladung eine „provisorische" Factura und nach erfolgter amtlicher Wägung im Bestimmungshafen bezw. nach Eintreffen der Analyse rechnet der Käufer definitiv ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fingierte Verkaufsrechnung

über **Sesam**, Conditionen von Marseille.

1000 Säcke, bei der Ausladung gewogen	Netto	100 000	kg
Bonification für fremde Körper 5%		5 000	„
	Netto	95 000	kg
Probe 1/7 %		135,70	„
	Netto	94 864,30	kg
à Fcs. 40.— per 100 kg, Va. 3 Mte.		Fcs. 37 945.70	

Spesen:

Schiffsmiete und Assecuranz bezahlt.			
Permis und Zollamtshandlung	Fcs.	3.—	
Statistik und Connossement	„	11.40	
Lichtergelder, Quaigeld, Dockgebühr Fcs. 2.35 für ‰ kg Brutto*)	„	237.35	
Trägerlohn, Verpackung und kleine Spesen Fcs. 3.25 für ‰ kg Brutto*)	„	328.25	
Feuer-Assecuranz auf Fcs. 39 000 à 1/4 ‰	„	9.75	
Amtliche Wägung 30 ct für ‰ kg	„	30.30	
Expertengebühr 5 ct für 100 kg Netto	„	50.—	
Courtage 1/3 % von Fcs. 37 945,70	„	126.40	
5% Zinsen für 3 Mte. = 1 1/4 %**)	„	474.30	
Commission und Delcredere 1 1/2 %	„	569.15	„ 1 839.90
	Va. dato	Fcs.	36 105.80

*) 100 kg Netto = 101 kg. Brutto.

**) Bei einer eventuellen Tratte des Committenten auf den Commissionär werden noch 5% Zinsen berechnet auf Kapital und Spesen vom Tage der Einlösung der Tratte bis zum Ausgleiche der Faktura.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Niederlande.

Die Niederlande bauen fast gar keine Ölsaaten, nur eine kleine Menge von Raps in Groningen. Leinsamen wird zwar in größeren Mengen in Seeland gebaut, jedoch nur als Sae-Leinsaat für die Flachsbereitung verwertet. In früheren Jahren war die Produktion von Raps und Leinsaat nicht unbedeutend; der Rückgang mag wohl durch die Konkurrenz des Petroleums als Leuchtstoff motiviert werden. Dagegen ist der Import sehr bedeutend, wobei jedoch bemerkt werden soll, daß von dieser importierten Menge ein bedeutendes Quantum transito nach den rheinischen Provinzen geht. Importiert werden alle Provenienzen: Raps aus Rußland, Rumänien, Bulgarien; Leinsaat von Indien, Nord-Amerika, von den La Plata-Staaten, vom Schwarzen und Azow'schen Meere, der Ostsee 2c.

Die Haupthandelsplätze sind Amsterdam und Rotterdam.

Die Preise verstehen sich per Last à 2000 kg für Raps, Rübsen und Hedrich; per Last à 2040 kg für Leinsaat (nordamerikanische à 2000 kg, indische à 1960 kg). Die Bezahlung der Faktura erfolgt bei Ankunft des Schiffes gegen Auslieferung der Verladungs-Dokumente.

Käufe in indischer Saat werden zumeist durch auswärtige Vertreter über London nach Londoner Usance geschlossen (Raps nach R. A. T., d. h. Rapeseed Association Terms, Leinsaat nach L. A. T., d. h. Linseed Association Terms) auf Basis von 4% fremder ölhältiger oder nicht ölhältiger Bestandteile, und erfolgt die Analyse zur Feststellung des endgiltigen Kaufpreises in London mit den aus den Seeschiffen nach Ankunft genommenen Mustern.

Manchmal werden die Saaten auf Maß und Muster, bezw. per Malter oder Hektoliter gehandelt.

Auktionen finden keine statt, da die Einkäufe seitens der Ölfabriken direkt erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf